

STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gründung	Art. 1 Der Tennisclub Pilatus wurde am 22. September 1978 in Kriens, Luzern gegründet.
Rechtsnatur	Art. 2 Der Tennisclub Pilatus ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).
Sitz	Art. 3 Der rechtliche Sitz des Tennisclubs Pilatus befindet sich am Domizil der Präsidentin/des Präsidenten.
Zweck	Art. 4 Der Tennisclub Pilatus bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege der Kameradschaft. Er kann auch andere Sportarten betreiben.
Verbandzugehörigkeit	Art. 5 Der Tennisclub Pilatus ist Mitglied des Schweiz. Tennisverbandes.
Haftung	Art. 6 Für die Verbindlichkeiten des TCP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder-Kategorien	Art. 7 Der Tennisclub Pilatus setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">- Aktive- Junioren- Lehrlinge/Studenten- Passive- Ehrenmitglieder
Aktivmitglieder	Art. 8 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die das Alter von 19 Jahren erreicht haben.
Junioren	Art. 9 Die Mitgliedschaft als Junior dauert bis am Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird.

Ehrenmitglieder	<p>Art. 10 Als Ehrenmitglied kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand oder auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise für den Tennisclub Pilatus eingesetzt hat.</p>
Passivmitglieder	<p>Art. 11 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Tennisclub durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.</p>
Erwerb Mitgliedschaft	<p>Art. 12 Ein Aufnahmegesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin unter Bekanntgabe der Statuten schriftlich mitzuteilen.</p>
Übertritt vom Junior zum Aktivmitglied	<p>Art. 13 Wer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, erwirbt nach zurückgelegtem 18. Altersjahr ohne Formalitäten die Aktivmitgliedschaft.</p> <p>Der Vorstand kann für Jugendliche bis zum erfüllten 20. Altersjahr eine Sonderregelung betreffend Mitgliederbeitrag beschliessen. Gegenüber dem Schweiz. Tennisverband gelten sie jedoch bereits ab erfülltem 18. Altersjahr als Aktivmitglieder.</p>
Beendigung der Mitgliedschaft	<p>Art. 14 Die Mitgliedschaft erlöscht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Austritt b) durch Ausschluss
Austritt und Mutation	<p>Art. 15 Ein Mitglied, welches aus dem Tennisclub Pilatus austreten will, hat dem Vorstand eine schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30. Juni zuzustellen.</p> <p>Mutationen (Übertritte von aktiv zu passiv und umgekehrt etc.) sind ebenfalls bis 30. Juni dem Vorstand bekannt zu geben.</p>
Ausschluss	<p>Art. 16 Wer den Interessen des Tennisclubs Pilatus zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss-Entscheid ist schriftlich mitzuteilen.</p>
Rechte der Mitglieder	<p>Art. 17 Die Mitglieder, ausgenommen die Passivmitglieder, sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.</p> <p>Wer als Aktivmitglied den Clubbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, ist bis die Beitragspflicht erfüllt ist, vom Spielbetrieb suspendiert.</p>
Pflichten der Mitglieder	<p>Art. 18 Die Mitglieder haben sich gemäss den Statuten und den übrigen Vereinsbestimmungen zu verhalten.</p>

III. ORGANE

Organe

Art. 19

Organe des Tennisclubs Pilatus sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Termin

Art. 20

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis Ende September statt. Das genaue Datum ist den Mitgliedern frühzeitig bekannt zu geben.

Einberufung

Art. 21

Die Einladung zur Generalversammlung mit Traktandenliste erfolgt mittels E-Mail oder per Post schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Anlass.

Anträge

Art. 22

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens bis 30. Juni beim Vorstand einzureichen.

Anträge, die nach dem im Abs. 1 genannten Termin eingereicht werden, können an der betreffenden Generalversammlung nicht behandelt werden.

Kompetenzen

Art. 23

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls (Dieses ist zusammen mit der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen)
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Festsetzung der Mitglieder-Beiträge
5. Genehmigung des Budgets
6. Beschlussfassung über ausserordentliche Aufwendungen ausserhalb des Budgets, sofern sie im Einzelfall eine Mehrbelastung von mehr als 5% des Budget-Aufwandes zur Folge haben.
7. Wahlen:
 - a) der Präsidentin/des Präsidenten
 - b) der Präsidentin/des Präsidenten der Spielkommission
 - c) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - d) der Rechnungsrevisoren
8. Beschlussfassung über Anträge Art. 21
9. Revision der Statuten

10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Abstimmungen und Wahlen

Art. 24

Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine einzelne Abstimmung oder Wahl erfolgt geheim, wenn dies auf Antrag von der Generalversammlung mit der Mehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Beschlüsse werden, soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 25

Eine aussergewöhnliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Im letzteren Fall hat die ausserordentliche Generalversammlung spätestens innert 6 Wochen stattzufinden.

Für die Einberufung gilt Art. 21

b) Vorstand

Zusammensetzung

Art. 26

Der Vorstand besteht aus 6 – 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Spiko-Präsidentin/Spiko-Präsident
- Kassierin/Kassier
- Aktuarin/Aktuar
- Beisitzerinnen/Beisitzer 1 - 4

Amtsduer

Art. 27

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Konstituierung

Art. 28

Soweit es nicht das Amt der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes und der Spielkommission betrifft, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Kompetenzen

Art. 29

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die ihm die Leitung des Tennisclubs Pilatus und dessen Vertretung nach aussen ermöglichen und die nicht in die Kompetenzen der übrigen Organe fallen.

Beschlussfähigkeit

Art. 30

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Tätigkeit des Präsidiums Art 31
Die Präsidentin/der Präsident erledigt im Namen des Vorstandes alle Geschäfte, soweit diese nicht als Gesamtorgan behandelt oder soweit diese nicht in den Kompetenzbereich der übrigen Vorstandsmitglieder fallen.
Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Sie/Er zeichnet rechtsverbindlich zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
Die Präsidentin/der Präsident beruft von sich aus oder auf Verlangen von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern die Vorstandssitzungen ein.
Bei Vorstandssitzungen stimmt die Präsidentin/der Präsident mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder Art. 32
Soweit der Vorstand nicht als Gesamtorgan handelt, richten sich Tätigkeit und Kompetenzen der übrigen Vorstandsmitglieder nach ihrer Funktion.

c) Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren Art. 33
Die Jahresrechnung ist von 2 Rechnungsrevisoren zu prüfen. Diese unterbreiten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr; eine Wiederwahl ist möglich.

IV. FINANZEN

Rechnungsjahr Art. 34
Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Einnahmen Art. 35
Ordentliche Einnahmen sind:
- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Aktivzinsen
- Schenkungen
- weitere Einnahmen

Grundsatz betr. Finanzhaushalt Art. 36
Für Budget und Jahresrechnung gilt der Grundsatz eines soliden, der Leistungsfähigkeit des Tennisclubs Pilatus angepassten Finanzhaushaltes.

V. STATUTEN / AUFLÖSUNG DES VEREINS

Statutenrevision

Art. 37

Statutenänderungen können nur vom absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Stimmenthaltungen werden weder als Ja-, noch als Nein-Stimmen berücksichtigt.

Auflösung

Art. 38

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Art. 39

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für einen dem Tennissport fördernden Zweck zu verwenden.

Aufhebung alten Rechts

Art. 40

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 16.09.1994 und treten mit Annahme an der Generalversammlung vom 11.09.2018 in Kraft.

Präsidentin:

Käthi Pellicoli

Aktuarin:

Pia Leibold

Kriens, 11.09.2018